

28.08.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

A Problem

Folgender Handlungsbedarf ist bei der Umsetzung des AG-SGB II NRW gegeben:

Derzeit leitet das Land Nordrhein-Westfalen die erhöhte Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, die der Finanzierung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (z. B. Mittagessen, Schulausflüge, Klassenfahrten) dienen soll, pauschal an die Kommunen weiter. Die Kommunen in NRW erhalten die Bundesbeteiligung für Bildungs- und Teilhabeleistungen in Höhe des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für Nordrhein-Westfalen festgelegten Prozentsatzes als Anteil an ihren tatsächlich entstandenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Weiterleitung der Bundesmittel erfolgt damit unabhängig von den tatsächlichen Kosten der einzelnen Kommunen für Bildungs- und Teilhabeleistungen. Diese Methode führt in der Gesamtwirkung zu finanziellen Ungleichgewichten, da die von den Aufwendungen der Kommunen für Unterkunft und Heizung abhängige Höhe der Bundesbeteiligung für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets und die tatsächlichen Ausgaben hierfür voneinander abweichen. Um eine möglichst bedarfsgerechte Verteilung der Mittel für Bildungs- und Teilhabeleistungen zu erreichen, soll zukünftig - abweichend von der bisherigen pauschalen Weiterleitung - eine ausgabenorientierte Verteilung der Bundesmittel auf Landesebene erfolgen.

B Lösung

Die notwendige gesetzliche Anpassung erfolgt durch Novellierung des AG-SGB II NRW in folgenden Bereichen:

- Änderung der Regelungen zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung zum Zwecke einer an den Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen orientierten Weiterleitung der Bundesmittel, um

Datum des Originals: 26.08.2014/Ausgegeben: 03.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

eine bedarfsgerechte Weiterleitung an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen,

- Regelung eines Meldetermins für die Vorjahresausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen an das MAIS,
- Regelung einer Rundungsvorschrift für die auszahlende Bundesbeteiligung für Bildungs- und Teilhabeleistungen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Insgesamt ist die Novellierung des AG-SGB II NRW für den Landeshaushalt kostenneutral.

Aufgrund der neuen Verteilmethode ändern sich lediglich die Anteile der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte an der Gesamthöhe der für Bildungs- und Teilhabeleistungen zur Verfügung stehenden Bundesbeteiligung. Die Beteiligung wird weiterhin in voller Höhe an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Es entstehen insgesamt keine höheren Ausgaben. Ein Ausgleich der kommunalen Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel. Die angestrebte Regelung führt nicht zu einer Änderung des Verwaltungsaufwandes für das MAIS und die Bezirksregierungen. Es ergeben sich daher keine zusätzlichen Ausgaben für das Land.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Schule und Weiterbildung, das Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Justizministerium, das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die dem Land zufließenden Bundesmittel werden auch künftig in voller Höhe an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt jedoch abweichend von der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 1 AG-SGB II NRW, die eine pauschale Weiterleitung unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen vorsieht, ausgabenorientiert. Die vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel werden nach der geänderten Regelung im Verhältnis der Vorjahresausgaben der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte für Bildungs- und Teilhabeleistungen zu den Gesamtvorjahresausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen auf Landesebene verteilt. Aufgrund der geänderten Verteilmethode ändert sich die Höhe der Bundesbeteiligung für Bildungs- und Teilhabeleistungen für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte. Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 46 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch wird dagegen wie bisher weitergeleitet. Die angestrebte Regelung führt nicht zu einer Änderung des Verwaltungsaufwandes für die Kommunen. Es ergeben sich daher keine zusätzlichen Ausgaben bzw. keine Belastungen für die Kommunen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Das vorliegende Änderungsgesetz bedarf keiner gesonderten Befristung, da in der aktuellen Fassung des § 8 Abs. 2 AG-SGB II NRW bereits eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 normiert ist.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), das zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „und 6“ gestrichen und werden die Wörter „der § 46 Abs. 7 und 8“ durch die Angabe „des § 46 Absatz 8“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG- SGB II NRW)

§ 6

(1) Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 5 und 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch wird vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich verausgabten Leistungen nach Maßgabe der § 46 Abs. 7 und 8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch weitergeleitet.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte melden den Bezirksregierungen zum 15. eines jeden Monats die im jeweiligen Monat verausgabten Leistungen. Die Bezirksregierungen leiten die Meldungen unverzüglich an das fachlich zuständige Ministerium weiter.

(3) Auf der Grundlage der gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46 Abs. 10 Satz 1 bis 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land über die Bezirksregierungen unverzüglich den Kreisen und kreisfreien Städten den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter. Die Einzelheiten der Zahlungsabwicklung regelt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

(1) Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Absatz 6 und 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch wird vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte nach den Absätzen 2 bis 5 weitergeleitet. Die Mittel sind von den Kreisen und kreisfreien Städten zweckgebunden für die Leistungen nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(2) Die Weiterleitung der dem Land Nordrhein-Westfalen über die Beteiligungsquote nach § 46 Absatz 6 und 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu den Gesamtausgaben aller Kreise und kreisfreien Städte für die Leistungen nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes des jeweiligen Vorjahres. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte melden dem zuständigen Ministerium zum 15. März eines jeden Jahres die Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes des abgeschlossenen Vorjahres verbunden mit der Bestätigung, dass die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(4) Auf Grundlage der Meldungen nach Absatz 3 bestimmt das zuständige Ministerium rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres den für die Kreise

und kreisfreien Städte jeweils gültigen Anteil für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach Absatz 2. Das zuständige Ministerium teilt den Bezirksregierungen und den Kreisen und kreisfreien Städten die festgelegten Anteile mit. Der festgelegte Anteil gilt im Folgejahr bis zur Festsetzung des neuen Anteils vorläufig. Soweit sich infolge der Anpassung des für den jeweiligen Kreis oder für die jeweilige kreisfreie Stadt gültigen Anteils eine Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 6 und Absatz 1 im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen. Für das Jahr 2014 bestimmt das zuständige Ministerium rückwirkend zum 1. Januar den für die Kreise und kreisfreien Städte jeweils gültigen Anteil für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach Absatz 2 anhand der Meldung nach § 46 Absatz 8 Satz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2013.

(5) Berechnungen gemäß Absatz 2 werden bis auf den auszahlenden Anteil an der Bundesbeteiligung nicht gerundet. Der auszahlende Anteil an der Bundesbeteiligung wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. Dabei wird die letzte Dezimalstelle nicht um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl S. 453) erfolgte neben der Erhöhung der Regelsätze für Erwachsene die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungen:

- tatsächliche Aufwendungen für Schulausflüge, Kita-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- insgesamt 100 Euro jährlich für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Aufwendungen für Schülerbeförderung,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler und Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird,
- einen Bedarf in Höhe von 10 Euro monatlich für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Musikunterricht, Sport, Spiel, Freizeiten).

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten und die noch keine 25 Jahre alt sind beziehungsweise im Fall sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft noch keine 18 Jahre alt sind.

Um die Finanzierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sicherzustellen, wurde die Einführung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets von einer Änderung der Regelungen zur Beteiligung des Bundes an den Leistungen der kommunalen Grundsicherungsträger für Unterkunft und Heizung nach § 46 Zweites Buch Sozialgesetzbuch begleitet. Diese sehen neben der zweckgebundenen Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in Form der in § 46 Abs. 5 Satz 2 und 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch geregelten Sockelbeträge seither in § 46 Abs. 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch eine variable Erhöhung dieser Quote vor, die der Finanzierung der Leistungen für Bildung und Teilhabe dienen soll. Bis zum Jahr 2013 betrug diese Erhöhung bundeseinheitlich 5,4 Prozentpunkte.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist gem. § 46 Abs. 7 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch ermächtigt, diesen Wert erstmalig im Jahr 2013 jährlich durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das Folgejahr im Voraus festzulegen und zugleich für das laufende Jahr rückwirkend anzupassen.

Die Anpassung des Werts für die variable Erhöhung der Bundesbeteiligung entspricht den Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe geteilt durch die Gesamtausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100.

Für die Anpassung des Werts teilen die Länder dem BMAS die Höhe der Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres mit. Soweit sich infolge der Anpassung eine Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im laufenden Jahr zeitnah rückwirkend ausgeglichen.

Der Bund hat von seiner Verordnungsermächtigung erstmals im Jahr 2013 Gebrauch gemacht und am 21. August 2013 die variable Erhöhung der Bundesbeteiligung im Rahmen einer Rechtsverordnung (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2013) auf Grundlage der Ausgaben des Jahres 2012 angepasst. Die Verordnung legt rückwirkend zum 1. Januar 2013 einen bundesdurchschnittlichen Wert in Höhe von 3,3 Prozentpunkten für die erhöhte Bundesbeteiligung zur Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets fest. Hiervon werden endgültige Länderquoten für das Jahr 2013 und vorläufige Länderquoten für das Jahr 2014 abgeleitet. Die Länderquote für Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2013 und vorläufig für das Jahr 2014 beträgt danach 3,4 Prozent.

Nach den derzeitigen Regelungen im AG-SGB II NRW leitet das Land Nordrhein-Westfalen die Bundesmittel in Höhe des vom Bund festgelegten Prozentsatzes pauschal an die Kreise und kreisfreien Städte weiter. Diese erhalten die Bundesbeteiligung für Bildungs- und Teilhabeleistungen in Höhe des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für Nordrhein-Westfalen festgelegten Prozentsatzes als Anteil an ihren tatsächlich entstandenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Weiterleitung erfolgt damit unabhängig von den tatsächlichen Kosten der einzelnen Kommunen für Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Nach den bisherigen Erfahrungswerten führt diese Methode zu finanziellen Ungleichgewichten, da die von den Aufwendungen der Kommunen für Unterkunft und Heizung abhängige Höhe der Bundesbeteiligung für Bildungs- und Teilhabeleistungen und die tatsächlichen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen voneinander abweichen. Um der kommunal unterschiedlichen Verausgabung Rechnung zu tragen, soll zukünftig eine anderweitige Verteilung der Mittel für Bildungs- und Teilhabeleistungen auf Landesebene erfolgen. Hierfür ist eine ausgabenorientierte Verteilmethode vorzusehen.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Ruhr-Universität Bochum beauftragt, alternative Methoden zur Verteilung der Bundesmittel für Bildungs- und Teilhabeleistungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufwendungen zu prüfen. Nach dem Ergebnis des Gutachtens wird bei einer Weiterleitung der Bundesbeteiligung im Verhältnis der Ausgaben des einzelnen Kreises und der einzelnen kreisfreien Stadt zu den Gesamtausgaben auf Landesebene eine prozentual gleiche Begünstigung/Belastung der Kreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf die Verteilung von Überzahlungen/Fehlbeträgen bei der zur Verfügung stehenden Bundesbeteiligung erreicht.

Der vorliegende Gesetzentwurf vollzieht eine Änderung der bisherigen pauschalen Weiterleitung der Bundesmittel zur Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets hin zu einer ausgabenorientierten Weiterleitung dieser Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte. Hiermit soll auch dem mehrfach geäußerten Anliegen der Kreise und kreisfreien Städte sowie der kommunalen Spitzenverbände nach einer bedarfsgerechten Weiterleitung Rechnung getragen werden. Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft gem. § 46 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch wird dagegen wie bisher weitergeleitet.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 6)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Einfügens von § 6a. Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft gem. § 46 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch wird wie bisher weitergeleitet.

Zu Nr. 2 (§ 6a)

Die Regelungen in § 6a stellen eine Ergänzung zu den bestehenden Regelungen in § 6 für die Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung dar. Die Absätze 1 und 2 regeln hinsichtlich der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 und 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch eine Erstattung im Verhältnis der Vorjahresausgaben des einzelnen Kreises oder der kreisfreien Stadt zu den Gesamtvorjahresausgaben aller Kreise und kreisfreien Städte für die Leistungen nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes. Hiermit soll der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Leistungen auf kommunaler Ebene Rechnung getragen und eine bedarfsgerechte Verteilung der Mittel für Bildungs- und Teilhabeleistungen ermöglicht werden. Jede Kommune erhält nach dieser Methode prozentual die gleiche Erstattungsquote an der Bundesbeteiligung gemessen an ihren jeweiligen tatsächlichen Ausgaben. Darüber hinaus erfolgt eine gesetzliche Klarstellung, dass die Bundesbeteiligung für Bildungs- und Teilhabeleistungen zweckgebunden zu verwenden ist. Hinsichtlich des Abrufverfahrens der Mittel beim Bund und hinsichtlich des Weiterleitungsverfahrens an die Kreise und kreisfreien Städte auf Landesebene ergeben sich keine Änderungen. Die verfahrenstechnische Abwicklung erfolgt wie bisher. § 6 Absatz 3 gilt daher entsprechend. Gem. § 46 Abs. 8 Satz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch sind die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes durch die Länder bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen. Darüber hinaus gewährleisten die Länder gem. § 46 Abs. 8 Satz 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch die Prüfung, dass die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Mit der Regelung eines entsprechenden Meldetermins für die Kreise und kreisfreien Städte in Absatz 3 werden die bundesgesetzlichen Regelungen landesrechtlich nachvollzogen.

Anhand der Meldungen der kommunalen Träger der Leistungen nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes ermittelt das zuständige Ministerium anhand der Vorjahresausgaben den rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Jahres den für den einzelnen Kreis und die einzelne kreisfreie Stadt maßgeblichen Anteil an der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 und 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und teilt diesen den zuständigen Bezirksregierungen und den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten mit. Der ermittelte Wert gilt im Folgejahr vorläufig bis zur Feststellung des neuen Wertes.

Die Mittel werden im jeweiligen Haushaltsjahr vorläufig und im Folgejahr endgültig anhand des jeweiligen Anteils an den Vorjahresausgaben für Bildung und Teilhabe weitergeleitet. Soweit sich infolge der Anpassung des für den jeweiligen Kreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt gültigen Anteils eine Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese rückwirkend zum 1. Januar im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 6 und Absatz 1 im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen. Da die Weiterleitung der für Bildung und Teilhabe vorgesehenen Bundesbeteiligung für das Jahr 2014 vorläufig erfolgt, erfolgt die Festlegung ausgabenbezogener Anteile nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 erstmalig im Jahr 2014 anhand der Meldung nach § 46 Absatz 8 Satz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2013.

Absatz 5 sieht eine Berechnung des Auszahlungsbetrages anhand der sich aus der Berechnung nach Absatz 2 ergebenden ungerundeten Quote vor. Lediglich der Auszahlungsbetrag wird auf die zweite Dezimalstelle angegeben, wobei die zweite Dezimalstelle unverändert bleibt. Eine Aufrundung, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergäbe, findet nicht statt. Aufgrund dessen werden weitgehend Rundungsdifferenzen bei der Weiterleitung der Bundesbeteiligung sowie Belastungen für den Landeshaushalt vermieden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.